

Entwurf

XX. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und die Zivilprozessordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG (UWG-Novelle 2018)
- Artikel 2 Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG (UWG-Novelle 2018)

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 99/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 13 wird der Ausdruck „den §§ 10 bis 12“ durch den Ausdruck „dem § 10“ ersetzt.*

2. *In § 25 Abs. 3 entfällt der Einschub „, ausgenommen die Fälle der §§ 11 und 12.“.*

3. *Nach dem 2. Unterabschnitt des I. Abschnitts wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:*

„3. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Geltungsbereich und Zweck

§ 26a. Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts enthalten zivil- und zivilverfahrensrechtliche Sonderbestimmungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Begriffsbestimmungen

§ 26b. (1) Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die

1. geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist, und
2. von wirtschaftlichem Wert ist, weil sie geheim ist, und

3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

(2) Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist jede natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Rechtsverletzer ist jede natürliche oder juristische Person, die rechtswidrig Geschäftsgeheimnisse erwirbt, nutzt oder offenlegt.

(4) Rechtsverletzende Produkte sind Produkte, deren Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen beruhen.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

§ 26c. (1) Wer Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig erwirbt, nutzt oder offenlegt, kann auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auf Schadenersatz im Sinne des § 16 in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann der Geschädigte etwaige durch den Rechtsverletzer erzielte unlautere Gewinne fordern. Zur Klage ist der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses berechtigt.

(2) Unabhängig vom Nachweis der Höhe des Schadens kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens das Entgelt begehren, das ihm im Falle seiner Einwilligung in den Erwerb, die Nutzung oder Offenlegung gebührt hätte.

(3) Auf Antrag der Person, gegen die eine Unterlassungs- oder Beseitigungsverfügung nach Abs. 1 beantragt wird, kann das Gericht anstelle dieser Verfügung dem Beklagten die Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die Fortsetzung der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses auftragen, wenn

1. der Nutzer oder Offenleger erst nach Beginn der Nutzung oder Offenlegung Kenntnis von Tatsachen erlangt, aufgrund derer er weiß oder wissen muss, dass ihm das Geschäftsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person, die dieses rechtswidrig genutzt oder offenlegt hat, bekannt geworden ist, und
2. dem Nutzer oder Offenleger durch die Unterlassung oder Beseitigung ein unverhältnismäßig großer Schaden entsteht und
3. diese Entschädigung für den Kläger ein angemessener Ersatz für den Unterlassungsanspruch ist.

Rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

§ 26d. (1) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn er erfolgt durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Verfügungsgewalt durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;
2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist.

(2) Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn sie durch eine Person erfolgt, die

1. das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat oder
2. gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen oder nur beschränkt zu nutzen, verstößt.

(3) Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist weiters rechtswidrig, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung weiß oder unter den gegebenen Umständen wissen muss, dass ihr das Geschäftsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person, die dieses rechtswidrig im Sinne des Abs. 2 genutzt oder offenlegt hat, bekannt geworden ist.

(4) Das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung von rechtsverletzenden Produkten für diese Zwecke stellt ebenfalls eine rechtswidrige Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses dar, wenn die Person, die diese Tätigkeiten durchführt, weiß oder unter den gegebenen Umständen wissen muss, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne des Abs. 2 genutzt oder offenlegt wurde.

Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

§ 26e. (1) Mit Zustimmung des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses sind der Erwerb, die Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig.

(2) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis

1. durch unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,
2. durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,
3. durch Inanspruchnahme des Rechts der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertreter auf Information und Anhörung gemäß den bestehenden Vorschriften oder
4. durch jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist,

bekannt wird.

(3) Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn dies

1. durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist, oder
2. in einem der folgenden Fälle erfolgt:
 - a) zur Ausübung des Rechts der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;
 - b) zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung in Verbindung mit einem beruflichen Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis, sofern der Rechtsverletzer in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;
 - c) durch die Offenlegung von Arbeitnehmern gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Vertreter gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, sofern die Offenlegung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich war;
 - d) zum Schutz eines durch das Unionsrecht oder das nationale Recht anerkannten legitimen Interesses.

(4) Folgende Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieses Unterabschnitts unberührt:

1. Vorschriften, nach denen die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses Informationen, auch Geschäftsgeheimnisse, gegenüber der Öffentlichkeit oder den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten offenzulegen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können;
2. Vorschriften, die den Organen und Einrichtungen der Union oder den nationalen Behörden vorschreiben oder gestatten, von Unternehmen vorgelegte Informationen offenzulegen, über die diese Organe, Einrichtungen oder Behörden in Einhaltung der Pflichten und gemäß den Rechten, die im Unionsrecht oder im nationalen Recht niedergelegt sind, verfügen;
3. Vorschriften über Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge einzugehen.

Unterlassungsanspruch und dessen Erlöschen

§ 26f. (1) Der Unterlassungsanspruch kann sich gegen die bereits erfolgte oder drohende rechtswidrige Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses durch dessen Erwerb, Nutzung oder Offenlegung richten. Er umfasst auch das Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte und das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke.

(2) Ein Anspruch auf Unterlassung erlischt, sobald die betroffenen Informationen aufgrund von Umständen, die vom Rechtsverletzer nicht zu vertreten sind, nicht mehr als Geschäftsgeheimnis geschützt werden.

Beseitigungsanspruch

§ 26g. (1) Im Rahmen des Beseitigungsanspruchs kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses verlangen, dass auf Kosten des Rechtsverletzers die rechtsverletzenden Produkte und die Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern, vernichtet werden. Er kann überdies den Rückruf der rechtsverletzenden Produkte vom Markt und die Beseitigung der rechtsverletzenden Qualität der rechtsverletzenden Produkte verlangen.

(2) Enthalten die in Abs. 1 genannten Gegenstände Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch das Geschäftsgeheimnis nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im Voraus bezahlt.

(3) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand durch eine andere als die in Abs. 1 genannte, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses nur Maßnahmen dieser Art begehen.

(4) Statt der Vernichtung von Gegenständen sowie beim Rückruf der rechtsverletzenden Produkte vom Markt kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses verlangen, dass ihm die Gegenstände gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(5) Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen den Rechtsverletzer, soweit ihm die Verfügung über die Gegenstände zusteht.

Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

Option I:

§ 26h. (1) Die Information, von welcher der Inhaber behauptet, dass sie ein Geschäftsgeheimnis sei, ist im Verfahren zunächst nur so weit offenzulegen, als es unumgänglich ist, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses sowie seiner Verletzung nachzuweisen. Im verfahrenseinleitenden Schriftsatz ist es hinreichend, wenn das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 26b Abs. 1 von der Partei bescheinigt wird und das Vorbringen zumindest soweit substantiiert ist, dass sich der geltend gemachte Anspruch daraus schlüssig und plausibel ableiten lässt.

(2) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, dass der Verfahrensgegner keine neuen Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhält, welche über seinen bisherigen diesbezüglichen Wissensstand hinausgehen. Diese Vorkehrungen und Maßnahmen können auch umfassen, dass die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erfolgt und das Geschäftsgeheimnis nicht Aktenbestandteil wird. Der Sachverständige ist anzuweisen, dem Gericht eine Zusammenfassung vorzulegen, die keine vertraulichen Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält. Aktenbestandteile, welche das Geschäftsgeheimnis beinhalten, sind vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen.

(3) Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Gericht die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses im Verfahren auftragen, wenn die Kenntnis für die eigene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Interesse eines fairen Verfahrens oder zur Durchsetzung legitimer Interessen dieser Partei erforderlich ist. Dabei ist insbesondere auch der mögliche Schaden zu berücksichtigen, der einer Partei und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Gewährung oder Ablehnung dieser Offenlegung entsteht. Die Entscheidung, in der die Offenlegung angeordnet wird, kann von dem zur Offenlegung Verpflichteten angefochten werden.

(4) Alle Personen, die aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis von dem Geschäftsgeheimnis erlangen, sind vom Gericht über die Verpflichtung zu belehren, dass dieses weder genutzt noch offengelegt werden darf. Das Gericht hat die Vornahme der Belehrung im Akt festzuhalten.

(5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Abs. 4 besteht auch noch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Diese Verpflichtung endet jedoch, wenn

1. durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird, dass das behauptete Geschäftsgeheimnis nicht die Kriterien des § 26b Abs. 1 erfüllt, oder
2. im Laufe der Zeit die in Frage stehenden Informationen für Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden.

(6) Bei der Beurteilung des berechtigten Interesses nach § 25 Abs. 3 auf Urteilsveröffentlichung sind der Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verhalten beim Erwerb, der Nutzung oder Offenlegung sowie die Folgen dieses Verhaltens und die Wahrscheinlichkeit einer weiteren rechtwidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses ebenso zu berücksichtigen wie eine mit der Veröffentlichung allenfalls verbundene Beeinträchtigung der Privatsphäre und des Rufes des Rechtsverletzers.

(7) Das Gericht hat von der schriftlichen Abfassung der Entscheidung auch eine Fassung herzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht werden. Diese nicht vertrauliche Fassung ist als solche zu kennzeichnen und auch für Personenkreise außerhalb des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Gerichts zu verwenden. Diese nicht vertrauliche Fassung ist der Veröffentlichung zugrunde zu legen.

Option II:

Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

§ 26h. (1) Das Gericht hat auf Antrag einer Partei ein Geschäftsgeheimnis oder angebliches Geschäftsgeheimnis als vertraulich einzustufen.

(2) Hat das Gericht ein Geschäftsgeheimnis oder angebliches Geschäftsgeheimnis als vertraulich eingestuft, so haben alle Personen, die ausschließlich aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten hievon Kenntnis erlangen, das Geschäftsgeheimnis oder angebliche Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, das heißt, es darf somit weder genutzt noch offengelegt werden. Dies gilt auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens.

(3) Das Gericht hat über einen Antrag nach Abs. 1 gesondert mit Beschluss zu entscheiden. Das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses oder angeblichen Geschäftsgeheimnisses im Sinn des § 26b Abs. 1 ist von der Partei zu bescheinigen. Gegen die Entscheidung, mit der das Geschäftsgeheimnis oder angebliche Geschäftsgeheimnis als vertraulich eingestuft wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Solange keine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts über den Antrag vorliegt, muss das Geschäftsgeheimnis oder angebliche Geschäftsgeheimnis von allen, die ausschließlich aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten hievon Kenntnis erlangen, geheim gehalten werden.

(4) Alle Personen, die aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis von dem Geschäftsgeheimnis oder angeblichen Geschäftsgeheimnis erlangen, sind über die Verpflichtung zur Geheimhaltung zu belehren, soweit dies erforderlich ist. Das Gericht hat die Vornahme der Belehrung im Akt festzuhalten.

(5) Das Gericht hat die Einstufung als vertraulich mit Beschluss zu widerrufen, wenn

- 1.) das Geschäftsgeheimnis oder angebliche Geschäftsgeheimnis nicht die Kriterien des § 26b Abs. 1 erfüllt, oder
- 2.) im Laufe der Zeit die in Frage stehenden Informationen für Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden.

(6) Die Entscheidung nach Abs. 5 kann entweder von Amts wegen mit der Entscheidung in der Hauptsache oder nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache auf Antrag jeder Person, der durch die Einstufung eines Geschäftsgeheimnisses oder angeblichen Geschäftsgeheimnisses als vertraulich eine Verpflichtung auferlegt ist, gefasst werden. Diese Entscheidung wirkt gegenüber jeder Person, die von der Einstufung als vertraulich umfasst war.

(7) Ist die Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses oder angeblichen Geschäftsgeheimnisses von einer der Parteien oder sonst einer Person, die nach Abs. 2 zur Geheimhaltung verpflichtet ist, für die eigene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, im Interesse eines fairen Verfahrens oder zur Durchsetzung sonstiger legitimer Interessen oder im öffentlichen Interesse erforderlich, so hat das Gericht diese Person auf deren Antrag mit Beschluss von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden.

(8) Die Akteneinsicht in jene Teile des Aktes, die das Geschäftsgeheimnis oder angebliche Geschäftsgeheimnis betreffen, steht nur den Parteien und ihren Vertretern zu.

(9) Das Gericht hat von der schriftlichen Abfassung der Entscheidung auch eine Fassung herzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt und – wenn dies zum Verständnis notwendig ist – durch entsprechende Hinweise ersetzt werden. Diese nicht vertrauliche Fassung ist als solche zu kennzeichnen und für Ausfertigungen zu verwenden, die nicht ausschließlich für die Parteien oder ihre Vertreter bestimmt sind.

Einstweilige Verfügung zur Sicherung vor Eingriffen in Geschäftsgeheimnisse

§ 26i. (1) Der Anspruch auf Unterlassung des rechtswidrigen Erwerbs, der rechtswidrigen Nutzung oder der rechtswidrigen Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses sowie die Sicherung von Beweismitteln können unbeschadet des § 24 mittels einstweiliger Verfügung insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1. Anordnung der Einstellung oder Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,
2. Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte oder der Ausfuhr oder Lagerung rechtsverletzender Produkte für diese Zwecke,
3. Beschlagnahme oder Herausgabe der rechtsverletzenden Produkte, einschließlich eingeführter Produkte, um deren Inverkehrbringen oder ihren Umlauf im Markt zu verhindern.

Sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, sind §§ 379 bis 402 EO anzuwenden. § 26h gilt sinngemäß.

(2) Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist auch dann zulässig, wenn seit deren Bewilligung mehr als ein Monat vergangen ist.

(3) Das Gericht kann als Alternative zu den in Abs. 1 genannten Maßnahmen die Fortsetzung der angeblich rechtswidrigen Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses vom Erlag einer Sicherheit abhängig machen, die die Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sicherstellen sollen. Die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gegen die Stellung von Sicherheiten darf nicht erlaubt werden.

Voraussetzungen für Antragstellung und Sicherungsmittel

§ 26j. (1) Der Antragsteller nach § 26i Abs. 1 hat zu bescheinigen, dass

1. ein Geschäftsgeheimnis vorliegt,
2. er Inhaber dieses Geschäftsgeheimnisses ist und
3. das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erworben, genutzt oder offengelegt wurde oder eine solche Verletzung droht.

(2) Bei der Entscheidung über die Stattgebung oder Abweisung eines Antrags und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist besonderen Umständen des Falls Rechnung zu tragen.

(3) Die einstweilige Verfügung darf bei nicht ausreichender Bescheinigung des Anspruchs nicht gegen eine Sicherheitsleistung erlassen werden.

(4) Die einstweilige Verfügung ist auf Antrag des Antragsgegners aufzuheben, wenn die in Frage stehenden Informationen aus Gründen, die dem Antragsgegner nicht zuzurechnen sind, nicht mehr die in § 26b Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen.

(5) § 394 Abs. 1 EO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Ersatzanspruch auch von einem geschädigten Dritten geltend gemacht werden kann.“

4. Nach § 44 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBI. I Nr. xx/2018 tritt mit Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft.“

5. Nach § 45 Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2016/943/EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2016, S. 1.“

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 59/2017, wird wie folgt geändert:

In § 172 Abs. 2 ZPO wird nach dem Wort „Familienlebens“ die Wendung „oder Geschäftsgeheimnisse“ eingefügt.